

Wasser-u. Abwasserzweckverband  
Werder-Havelland  
Am Markt 13 A  
14542 Werder (Havel)

Formular ausgegeben am:  
Stempel/ Unterschrift:

## **Antrag zur Genehmigung des Einbaus eines Wasserzählers zur Ermittlung der Abwassermenge**

Hiermit beantrage ich den Einbau **eines** Wasserzählers über den ausschließlich der Wasserverbrauch gemessen wird, der zur **Abwasserberechnung** herangezogen wird.

**Meine Kundennummer lautet:** .....

### **Grundstückseigentümer (Antragsteller)**

### **Verbrauchsstelle**

Vor- und  
Zuname

.....

.....

Straße,  
Haus- Nr.

.....

.....

PLZ, Ort

.....

.....

Telefon

.....

Mit dem Einbau habe ich die zugelassene Installationsfirma:

.....

beauftragt.

Bestätigungsvermerk der Firma  
(Firmenstempel)

**Termine zur Abnahme** vereinbaren Sie bitte mit unserer Vertragsfirma täglich (Mo. - Fr.) in der Zeit von 7.00 Uhr - 17.00 Uhr, unter der Tel.-Nr.: **03327/437077 o. Fax 030/2828185**

**Das Antragsformular wird bei der Abnahme des Zählers dem Mitarbeiter der Vertragsfirma vollständig ausgefüllt übergeben.**

**Anträge ohne Firmenstempel oder Zulassungsnummer des Installationsunternehmens werden nicht berücksichtigt.**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die nachfolgenden Festlegungen und Regelungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert habe.

**Regelungen zur Installation von Zählern zur Ermittlung der Abwassermenge (AWZ) entnehmen Sie bitte der Rückseite.**

Datum: .....

Unterschrift: .....

**Bitte wenden**

## **Regelungen zur Installation von Zählern zur Ermittlung der Abwassermenge (AWZ)**

Die Mengenenahme aus der Eigenwasserversorgungsanlage bzw. der Brauchwasseranlage, die letztlich der öffentlichen Abwasseranlage (zentral und dezentral) zugeführt wird, also im häuslichen Bereich u.a. für die Toilettenspülung oder die Waschmaschine genutzt werden und als Schmutzwasser in den Kanal (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ) bzw. die abflusslose Sammelgrube abgegeben werden, sind durch einen Wasserzähler zu erfassen. Die erfasste Menge ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht richtet sich nach § 1 und § 2 (4) der Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung und nach § 1 und 3 (4) der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des WAZV in der jeweils gültigen Fassung.

Auf die Auskunft- und Duldungspflichten sowie die Verpflichtung zum Nachweis der eingeleiteten Menge wird hier nochmals ausdrücklich hingewiesen. Verletzungen der Mitteilungspflicht zwingen uns gesetzlich, den Straftatbestand einer Ordnungswidrigkeit anzuzeigen. Verstöße können entsprechend der vorgenannten Satzungen des Trink- und Abwasserzweckverbandes bis zu einer Höhe von 1.000 € belegt werden. Entsprechende Kontrollen werden durch unsere Mitarbeiter erfolgen.

Die **Installation** der erforderlichen Wasserzähleranlage (im weiteren Abwasserzähler oder auch AWZ genannt) ist **vom Grundstückseigentümer** durch ein für die Trinkwasserinstallation zugelassenes Installationsunternehmen oder unserer Vertragsfirma nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des WAZV vorzunehmen. Die Vertragsfirma ist vom WAZV beauftragt die **Abnahme** des AWZ durchzuführen. Sie können aber auch die **Gesamtleistung** bei unserer Vertragsfirma beauftragen.

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Installation des AWZ entstehen, trägt der Kunde selbst.

Die Kosten für **Installation und Abnahme** belaufen sich derzeit auf etwa 60 € – 150 €.

Die **Abnahme** bei unserer Vertragsfirma beträgt derzeit 31,50 €.

Außerdem ist dem WAZV für die Zustimmung zur erstmaligen Installation eines AWZ oder Standortänderung nach Punkt 5 der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung eine Bearbeitungsgebühr je angefangene halbe Stunde von 30€ zu entrichten.

Es sind folgende Hinweise bei der Installation des AWZ zu beachten:

- begehbarer und arbeitsschutzsicherer Standort
- absperrender AWZ mit Entleerung an der Seite der Hausinstallation
- der AWZ ist **frostsicher** mit Absperrarmaturen (zwei Kugelventilen), Entleerung und Haltebügel zu installieren.
- Ventil- und Zapfhahnzähler sind zur Messung nicht zulässig.

Da der AWZ im rechtsgeschäftlichen Verkehr eingesetzt wird, das heißt, seine Anzeige unmittelbar als Berechnungsgrundlage für die Verbrauchsabrechnung herangezogen wird, muss dieser Zähler geeicht bzw. beglaubigt sein.

Die Gültigkeit der Eichung bzw. Beglaubigung beträgt max. 6 Jahre. Nach deren Ablauf ist der Zähler durch ein zugelassenes Installationsunternehmen oder unserer Vertragsfirma, auf Veranlassung des **Grundstückseigentümers**, rechtzeitig wechseln zu lassen. Die entstehenden Kosten für die Wechslung und Verplombung des AWZ werden dem Kunden durch das beauftragte Unternehmen in Rechnung gestellt.

**Das Antragsformular wird bei der Abnahme des Zählers dem Mitarbeiter des WAZV bzw. der beauftragten Vertragsfirma vollständig ausgefüllt und vom Grundstückseigentümer unterschrieben übergeben.**

Erst nach Abnahme der Anlage durch den WAZV bzw. der Vertragsfirma des WAZV und der Zahlung der o.g. Bearbeitungsgebühr wird der AWZ im Abrechnungssystem eingestellt und turnusmäßig der Wasserzählerstand abgelesen. Dieser registrierte Verbrauch wird dann zur Berechnung der Abwassermengen herangezogen.

Für weitere technische Auskünfte steht Ihnen unsere Vertragsfirma, unter der Tel.-Nr.: 03327/ 437077 bzw. das durch Sie beauftragte Installationsunternehmen, für kaufmännische Rückfragen der WAZV, unter der Tel. -Nr.: 03327/ 7375-17, -12, gerne zur Verfügung.

**Mit freundlichem Gruß**

Ihr WAZV

## **Datenschutzhinweise des WAZV Werder- Havelland**

Die Wahrung des persönlichen Datenschutzes sowie der sonstigen Privatsphäre unserer Kunden erachten wir beim Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (WAZV) als eine wichtige Aufgabe unseres Handelns, um das Vertrauen der Kunden zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit dem Engagement für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen stellen wir die folgenden Datenschutzhinweise zur Verfügung. Sofern Sie mit dem WAZV ein Ver- und/ oder Entsorgungsverhältnis begründet bzw. einen Vertrag geschlossen haben oder dies beabsichtigen sowie in den Fällen, in denen Sie sonstige Anfragen an den WAZV gestellt haben (bspw. Leitungsauskunft, Anschlussmöglichkeiten), erlangen die Hinweise zum Datenschutz entsprechende Geltung. Sie beinhalten Informationen, wie der WAZV Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet und welche Kontaktmöglichkeiten es bei Themen rund um den Datenschutz gibt.

### **1. Datenverarbeitung zur Erfüllung eines zwischen Ihnen und dem WAZV abgeschlossenen Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung bzw. Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe [Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und e) EU DS-GVO]**

- a) Um ein bestehendes oder beabsichtigtes Ver- und/ oder Entsorgungsverhältnis bzw. Vertragsverhältnis zu erfüllen, geschuldete Leistungen zu erbringen und Ihnen notwendige Unterlagen zu senden, verarbeitet der WAZV sowie von ihm beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter die folgenden Daten von Ihnen, sofern Sie diese dem WAZV bei Antragstellung bzw. Abschluss des Vertrages oder im Laufe der Vertragsbeziehung mitgeteilt haben bzw. diese vom WAZV erhoben werden:
- persönliche Angaben (Name, Anschrift), Kontaktdaten (Telefon, Fax und E-Mail-Adresse)
  - Bankdaten (IBAN, Bank, Kontoinhaber) und Informationen zu Zahlungen (Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, notwendigerweise zur Einforderung offener Beträge, Durchführung einer Sperrung oder eventueller Vertragsbeendigung)
  - Angaben zu Verbrauchsstellen (Zählernummer, Zählerstand, Kundennummer, Verbrauch, Anschrift der Verbrauchsstelle, Angaben zum Wasserbedarf und zur Hausinstallation)
  - Grundstücksdaten im Falle der Beitrags-/ Kostenersatz-/ Baukostenzuschusserhebung (Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Eigentümer/ Erbbauberechtigter/ Sonst. Nutzungsberechtigter)
- b) Als vorvertragliche Maßnahmen werden alle Anfragen zu Leitungsauskünften oder auch allgemeine Anfragen an den WAZV angesehen. In diesen Fällen erfolgt die Verarbeitung der unter 1 a) benannten Daten, soweit sie von Ihnen im Zuge der Anfrage übergeben wurden.

## **2. Datenverarbeitung auf Grund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) EU DS-GVO)**

Soweit Sie dem WAZV ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, nutzen wir Ihre Bankverbindungsdaten wie folgt: Über das SEPA-Lastschriftmandat werden offene Beträge entsprechend der vertraglich getroffenen Vereinbarungen eingezogen.

Sofern Sie dem WAZV Ihre Bankverbindung zur Auszahlung von Guthaben mitgeteilt haben, so wird diese nur zu dem von Ihnen vorgegebenen Zweck verwendet.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Schuldbeitrittes hinsichtlich der Entgeltansprüche aus einem Schuldverhältnis eines Anschluss- und Ver- bzw. Entsorgungsverhältnisses mitverpflichten, werden Ihre Daten ebenfalls nur zu dem von Ihnen bestimmten Zwecke verwendet.

Im Übrigen sind Kontaktdaten (Telefon, Fax und E-Mail-Adresse) freiwillige Angaben, deren Verarbeitung auf Grund Ihrer Einwilligung und ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der unter 2. genannten Zwecke erfolgt.

## **3. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten**

Die Bereitstellung von Name, Anschrift, Anschrift der Verbrauchsstelle, Verbrauch, Zählernummer und Zählerstand ist im Falle eines Ver- und/ oder Entsorgungsverhältnisses bzw. Vertragsverhältnisses verpflichtend. Stellen Sie dem WAZV diese Daten nicht zur Verfügung, kommt ein Ver- und/ oder Entsorgungsverhältnisses bzw. Vertragsabschluss nicht zustande. Im Falle des Vorliegens der rechtlichen Verpflichtung (Wasserversorgungssatzung, Satzung zur zentralen Abwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerungssatzung) zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Trinkwasserversorgung und zur Deckung des Trinkwasserbedarfes aus dieser Anlage sowie zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der schadlosen Schmutzwasserableitung und –behandlung bzw. Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen, kann die Bereitstellung der genannten Daten nicht verweigert werden.

Alle übrigen Datenangaben sind freiwillig.

## **4. Kategorien von Empfängern von Daten**

Soweit gesetzlich zulässig, gibt der WAZV personenbezogene Daten an öffentliche Stellen bzw. externe Dienstleister weiter:

- Öffentliche Stellen in begründeten Fällen (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden)
- externe Dienstleister im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung (Buchhaltung, Verbrauchsabrechnung) bzw. Aufgabenübertragung (Planungsbüros, Bauunternehmen, IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung der IT-Infrastruktur)
- Inkasso-Dienstleister, Vollstreckungsbehörden, Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte, um Forderungen einzuziehen bzw. Ansprüche durchzusetzen und/ oder abzuweisen
- Versicherungsunternehmen im Falle der Schadenregulierung

## **5. Datenquellen**

Der WAZV verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehungen von Ihnen erhalten hat. Soweit es für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist, verarbeitet der WAZV auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen konnte.

## **6. Datenübermittlung in ein Drittland**

Personenbezogene Daten werden nicht an Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes („Drittländer“), Empfänger in Drittländern oder internationale Organisationen übermittelt.

## **7. Datenschutzbeauftragter**

Den Datenschutzbeauftragten des WAZV erreichen Sie unter:

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland – Datenschutzbeauftragter,  
Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel)  
E-Mail: [datenschutz@wazv.de](mailto:datenschutz@wazv.de)

## **8. Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer**

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und –fristen erlassen. Der WAZV speichert Ihre Daten für den Zeitraum des bestehenden Vertrags- bzw. Ver- und Entsorgungsverhältnisses, sowie nach dessen Beendigung mit Ihnen entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Bestehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen, die im Einzelfall längere Zeiträume vorschreiben, so ist der WAZV verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich vornehmlich aus dem Handels- und Steuerrecht ergeben (insbesondere §§ 147 AO und 257 HGB) wird der WAZV Ihre personenbezogenen Daten wieder löschen.

## **9. Informationen zu Ihren Betroffenenrechten/ Verantwortlicher der Datenverarbeitung**

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der WAZV Werder-Havelland (Am Markt 13a, 14542 Werder (Havel)) verantwortlich, soweit nicht anders ausgewiesen. Sie können vom WAZV jederzeit Auskunft zu den über Sie gespeicherten Daten und deren Berichtigung verlangen. Der WAZV wird Ihre personenbezogenen Daten berichtigen bzw. jederzeit löschen, wenn Sie der Datenverwendung widersprechen oder eine vertragliche, gesetzliche oder hoheitliche Verpflichtung hierzu besteht. Sollten einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder Ihre berechtigten Interessen beeinträchtigen, tritt an die Stelle der Löschung eine Sperrung.

In einem Verfahrensverzeichnis haben wir die Angaben nach Art. 30 EU-DSGVO zusammengefasst, das wir Ihnen auf Wunsch gern zugänglich machen. Für Fragen und Anregungen bezüglich der Ausübung Ihrer Rechte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Anliegen richten Sie bitte schriftlich an den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung:

WAZV Werder-Havelland  
Am Markt 13a  
14542 Werder (Havel)

#### **Informationen zum Widerspruchsrecht**

Soweit der WAZV Ihre Daten auf der Grundlage einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung verarbeitet (siehe Pkt. 2.), können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft diese Einwilligung widerrufen. Der WAZV wird Ihre Daten ab dem von Ihnen vorgegebenen Zeitpunkt nicht mehr für die im Rahmen der Einwilligung angegebenen Zwecke verarbeiten.

#### **10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

Zudem können Sie sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden. Für den WAZV ist grundsätzlich „Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg“, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow zuständig. Alternativ können Sie auf die für Sie örtlich zuständige Aufsichtsbehörde zugehen.